

Anlage 1
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21
"Solarpark ehemalige Kiesgrube Eisdorf"

Gemeinde Teutschenthal, Saalekreis

Vorhabenträger: **ENERPARC AG**
Zirkusweg 2 / Astra Tower
20359 Hamburg

Auftragnehmer: **Regioplan**
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer
Moritz-Hill-Str. 30
06667 Weißenfels

Bearbeitungsstand: endgültige Planfassung

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer

Weißenfels, November 2020

Gliederung

1.	Aufgabenstellung und Rahmenbedingungen	4
1.1	Veranlassung und rechtliche Grundlagen	4
2.	Vorhabensrelevante Wirkfaktoren zum Schutzgut Tiere und Pflanzen	5
	(Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)	5
2.1	Grundlagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	5
2.2	Vorhabensrelevante Auswirkungen auf Pflanzen, Vegetation und Biotope	8
2.3	Vorhabensrelevante Auswirkungen auf Tiere.....	10
2.3.1	Vorbemerkung	10
2.3.2	Arten des Planungsgebietes	12
2.3.3	Auswirkung des Vorhabens auf Vögel	15
2.3.4	Auswirkung des Vorhabens auf Säugetiere	18
2.3.5	Auswirkung des Vorhabens auf Reptilien und Amphibien	19
2.3.6	Auswirkung des Vorhabens auf sonstige Artengruppen	21
3.	Verbleibende Beeinträchtigungen	21
4.	Zumutbare Alternativen	22
5.	Ausnahmeprüfung	22
6.	Zusammenfassung	22
7.	Maßnahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.....	24

Anhang 1 - Übersichtskarte der faunistischen Erfassungen, August 2019

Anhang 2 – Genehmigung der UNB zur Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen
gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG

0. Planungsanlass

Die Bundesregierung Deutschland verfolgt das Ziel, den Anteil des Energieaufkommens aus regenerativen Energien bis zum Jahr 2025 auf 40 - 45 % und bis zum Jahr 2050 auf mindestens 80% zu erhöhen. Dazu hat der Gesetzgeber mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) entsprechende wirtschaftliche Anreize geschaffen. Eine Form der Energiegewinnung aus regenerativen Energien ist die Stromerzeugung mit Photovoltaikanlagen.

Die Enerparc AG plant auf bereits ausgekieseten und wiederverfüllten Flächen die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Gewinnung regenerativer Energien.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst insgesamt 43,5 ha.

Zur Durchführung der Planung wurde ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Vorhabens-träger und der Gemeinde Teutschenthal abgeschlossen.

Folgende Planungsziele werden mit der Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-es angestrebt:

- Künftige Nutzung einer ausgekieseten und bereits wiederverfüllten Fläche der ehem. Sand-/Kiesgrube Eisdorf für das Aufstellen von Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Solarstrom mit einer Gesamtleistung von ca. 40 mW peak (MWp) zur Einspeisung der erzeugten Energie in das öffentliche Netz
- Die nutzbare Sondergebietsfläche Photovoltaik beträgt ca. 34,9 ha
- Die Planentwicklung erfolgt im Kontext mit der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie den natur- und artenschutzrechtlichen Belangen.

Das Erfordernis für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergibt sich aus der Lage des Standortes im Außenbereich (§ 35 BauGB).

Der Bebauungsplan wird auf Grund des Fehlens eines Flächennutzungsplanes als vorgezogener Bebauungsplan entsprechend § 8Abs. 4 BauGB erstellt.

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB ist zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht zusammenzufassen, welcher einen separaten Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans bildet.

Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes werden im Grünordnungsplan als integrierter Bestandteil der Planzeichnung Teil A und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt.

Im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgt die Prognose hinsichtlich des Vorliegens von Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 bis 4 BNatSchG sowie einer eventuellen Notwendigkeit zur Festsetzung von vorgezogenen Ersatzmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG (sog. CEF-Maßnahmen, CEF = continued ecological functionality) zur Wahrung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen.

1. Aufgabenstellung und Rahmenbedingungen

1.1 Veranlassung und rechtliche Grundlagen

Die Bauleitplanung gehört gemäß § 2 (1) BauGB sowie § 2 (2) der Kommunalverfassung zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde.

Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung für das Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB).

Im vorliegenden Planfall handelt es sich um einen verbindlichen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 9 BauGB, welcher gemäß § 8 Abs. 1 aus dem Flächen-nutzungsplan entwickelt wird.

Die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen stehen gem. § 1 (5) BauGB an oberster Stelle. Besondere Berücksichtigung soll u.a. finden:

- ⇒ die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege (gem. § 1a BauGB)
- ⇒ die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG
- ⇒ die Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstiger Planungen
- ⇒ die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- ⇒ die Belange der Wirtschaft (einschließlich Land- und Forstwirtschaft), insbesondere die Versorgung mit Energie und Wasser
- ⇒ die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalspflege
- ⇒ Verkehr und Infrastruktur
- ⇒ Ver- und Entsorgungsanlagen
- ⇒ die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Grundlagen bilden die nachstehenden Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Planungen

- Raumordnungsgesetz - ROG
- Landesplanungsgesetz (des Landes Sachsen-Anhalt LPIG)
- Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, genehmigte Fassung v. 20.07.2010
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- Bewertungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt (12.03.2009)
- Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen, BfN 2009

- Landschaftsplan VG Würde/Salza, OEKOCART, 1996
- Daten des Landesamtes für Umweltschutz zu Schutzgebieten sowie Biotop- und Artvorkommen, Abfrage vom Juni, 2019
- Arterfassungen Vögel, Reptilien und Amphibien, Libellen und Säugetiere, IB Obst, Arbeitsstand August 2019

2. Vorhabensrelevante Wirkfaktoren zum Schutzgut Tiere und Pflanzen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)

2.1 Grundlagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Ausgehend von § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG dient der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dazu, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzuarbeiten, die sich speziell aus dem Bundesnaturschutzgesetz v. 29.07.2009 (BNatSchG) ergeben. Mit der Neufassung der Rechtsverordnung im Jahre 2009 erfolgte eine Verschärfung insbesondere der Verbotstatbestände in Anpassung an das europäische Recht, speziell der FFH- und Vogelschutzrichtlinie.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag prüft dabei artbezogen, ob bei einem Vorhaben eine Verletzung der in § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG enthaltenen Verbote prognostizierbar ist, d.h. die Einhaltung des speziellen Artenschutzrechtes (§ 44 BNatSchG) ist nunmehr regelmäßig Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG. Die für die Pläne und Projekte relevanten Zugriffs- und Störungsverbote in Abs. 1 lauten:

„Es ist verboten,

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.*

Das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist in besonderem Maße relevant, sofern Verletzungen oder Tötungen von Individuen über die in Zusammenhang mit der Beschädigung und/oder der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hinausgehen (z.B. bei Baumrodungen, Kollisionen, Abbruch von Gebäuden u.ä.).

Der Verbotstatbestand ist jedoch nur erfüllt, wenn die Verletzungen oder Tötungen über das allgemeine Lebensrisiko der betreffenden Individuen hinausgehen (BVerwG, mdl. Verhandlung zur Ortsumgebung Grimma, 07.12.05, VR 41.04), d.h. verbleibende Risiken, die für einzelne Individuen einer Art nicht ausgeschlossen werden können, erfüllen den Tatbestand nicht, da sie unter das „allgemeine Lebensrisiko“ fallen.

Auch wird ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erst dann ausgelöst, wenn sich das Sterberisiko für die betreffende Art signifikant erhöht, d.h. der Verlust einzelner Exemplare

(einer Art) kann nie gänzlich ausgeschlossen werden (BVerwG 9A 14.07 v. 09.07.2008, RN 90 zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oynhausen).

Für die Praxis heißt das, dass erst eine erkennbare signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu geeigneten Maßnahmen zu deren Vermeidung verpflichtet.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllen Verletzungen oder Tötungen, die im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftreten, den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 nur, sofern die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann (WULFERT ET AL., 2008). GELLERMANN, M.; SCHREIBER, M. (2007) gehen in diesem Zusammenhang davon aus, dass eine artenschutzrechtliche Relevanz in jedem Fall bei einer vollständigen Vernichtung einer geschützten Lebensstätte überschritten wird. Teilbeschädigungen von Lebensstätten können z.T. nicht relevant sein, wenn die Substanz erhalten bleibt, z.B. bei flächig ausgeprägten Lebensstätten bzw. wenn deren ökologische Funktionalität nicht verloren geht (z. B. Entnahme von Bäumen in einer Graureiherkolonie, wenn es sich nicht um Horstbäume handelt).

WULFERT ET AL. (2008) stellen hinsichtlich der Verbotstatbestände der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 fest, dass diese ebenfalls im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu sehen sind. Eine Beschädigung oder Zerstörung liegt vor, wenn diese von den Individuen (oder Individuum) der betreffenden Art nicht mehr dauerhaft genutzt werden können oder wenn die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion für die betreffenden Arten nur noch eingeschränkt erfüllen.

Nach LOUIS (2002) besteht z.B. der Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten nur, wenn diese permanent genutzt werden (z.B. nicht nur während einer Brut- oder Überwinterungs-saison), d.h. bestehen diese nur temporär bzw. besteht die Möglichkeit, dass die betroffenen Arten in der neuen Saison sich neue Lebensstätten schaffen können, so können diese außerhalb der Nutzungszeit beseitigt werden.

Von besonderer Bedeutung ist dabei neben dem Zugriffsverbot die Neuformulierung eines Störungsverbots hinsichtlich einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für streng geschützte Arten im Sinne § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sowie für europäische Vogelarten, das u.a. auch für zeitlich begrenzte Bauvorhaben relevant ist.

Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (TRAUTNER, J., 2008). Nach LANA (2010) ist eine populationsbiologische oder –genetische Abgrenzung von lokalen Populationen in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Daher sind pragmatische Kriterien erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen in einem relevanten Zusammenhang zu definieren. Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanspruch und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden:

1. Lokale Populationen im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens
Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auf klar abgegrenzte Schutzgebiete beziehen.
2. Lokale Populationen mit einer flächigen Verbreitung
Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen

Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Landkreis, Gemeinde) zugrunde gelegt werden.

In Verbindung mit § 44 Abs. 1 sind vor allem die Begriffe „erheblich“ und „Störung“ zu definieren, um den Grad rechtlich relevanter bzw. rechtlich unmaßgeblicher Einwirkungen in Verbindung mit dem jeweils geplanten Vorhaben feststellen zu können.

Dabei ist festzustellen, dass beide Begriffe rechtlich nicht eindeutig zugeordnet sind. Insgesamt fehlt ein fachlich begründeter und gesicherter Standard für das methodische Vorgehen im einzelnen Planungsfall. Die Erheblichkeit kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u.a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind (TRAUTNER, J.; LAMBRECHT, H., 2005).

GELLERMANN, M.; SCHREIBER, M. (2007) definieren den Störungsbegriff in Verbindung mit streng geschützten und europäischen Vogelarten wie folgt: „Eine Störung liegt vor, wenn vorhabensbedingte Auswirkungen reversible oder irreversible nachteilige Veränderungen in den Eigenschaften der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten an ihren Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten bewirken“. Auch hieraus ist ableitbar, dass die Betrachtungsweise immer nur einzelfallbezogen erfolgen kann (s.o.).

Nicht jede störende Handlung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011). Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in besonderem Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an (LANA, 2010). Diese muss sich langfristig auf die Größe und die Verbreitung der lokalen Population der betreffenden Art auswirken (SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, 2011).

Nahrungs- und Jagdhabitats fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG 11.01.02, 4 D 6.00 I).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet sind.

Insgesamt ist bei der Gesamtproblematik daher auch von einer vorhabens- und artspezifischen Betrachtungsweise auszugehen, z.B. ist bei weit verbreiteten Arten praktisch kaum denkbar, dass deren Erhaltungszustand durch ein Vorhaben insgesamt verschlechtert wird (TRAUTNER, J.; LAMBRECHT, H., 2005).

Als maßgebliches Einsatzfeld der Relevanzschwellen sind ggf. auch indirekte Einwirkungen hinsichtlich abiotischer Faktoren, z.B. über den Luft- und Wasserpfad, mit zu betrachten.

Die Entscheidungskriterien bei der Zulassung von Planungen und Vorhaben betreffen die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. den Erhaltungszustand und die Verbreitungsmöglichkeiten der lokalen Population einer betreffenden Art. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage sind für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Wesentlichen folgende Arten relevant:

- ⇒ Arten des Anhangs IV der Richtlinie EG 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- ⇒ Arten des Anhangs A der EG-VO Nr. 338/97 (EU-Artenschutz-VO)
- ⇒ Arten nach Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutz-VO
- ⇒ Europäische Vogelarten im Sinne Artikel 1 der Richtlinie 79/409 EWG (EU-Vogelschutz-RL); europäische Vogelarten entsprechend o.g. EU-Vogelschutz-RL sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zwar „nur“ besonders geschützt, ein Teil dieser Arten ist jedoch ebenfalls über eine der o.g. VO gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützt.

Des Weiteren werden im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags auch die im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten nach den Roten Listen des Landes Sachsen-Anhalt, die nicht in den o.g. Schutzkategorien eingeordnet sind, ebenfalls in die Bewertung mit einbezogen.

Die besonders geschützten Arten, die eine Vielzahl von Spezies verschiedener Artengruppen umfassen und die nicht unter die Vorgaben des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 fallen, sind im Rahmen der Eingriffssachverhalte nach § 18 NatSchG LSA zu betrachten.

Insgesamt muss für die betrachteten Arten gemäß § 44 Abs. 2 BNatSchG im Falle eines Eingriffs die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Dazu sind, falls erforderlich, ein vorgezogener Ausgleich in Form so genannter CEF-Maßnahmen durchzuführen (falls erforderlich, sind diese Maßnahmen ebenfalls Bestandteil des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags).

Ausgehend von den Anforderungen des Landesbetriebes Bau des Landes Sachsen-Anhalt zum Artenschutz wurde seitens des Landesverwaltungsamtes eine Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten veröffentlicht, welche die Grundlage der vorliegenden Aussagen darstellt (SCHULZE ET AL.: LISTE DER IM RAHMEN DES ARTENSCHUTZRECHTLICHEN FACHBEITRAGES ZU BEHANDELNDEN ARTEN, IM AUFTRAGE DES LANDESBETRIEBES BAU SACHSEN-ANHALT, O.J. [2008], siehe [http://WWW.SACHSEN-ANHALT.DE/FILEADMIN/ELEMENT-BIBLIOTHEK/BIBLIOTHEK_POLITIK_UND_VERWALTUNG/BIBLIOTHEK_LAU/NATURSCHUTZ/ARTEN-_UND_ BIOTOPSCHUTZ/DATEIEN/STRENG-GESCHUETZTE-ARTEN.PDF]).

2.2 Vorhabensrelevante Auswirkungen auf Pflanzen, Vegetation und Biotope

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auftreten(s.o.).

Ausgangspunkt hierfür ist die Prüfung möglicher bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkungen des Vorhabens auf relevante Arten.

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf Pflanzen, Vegetation und Biotope sind im Regelfall leicht erkennbar, sofern es sich um direkte Einwirkungen, d.h. die Beseitigung oder wesentliche Veränderung dieser Bestände handelt. Diese direkten Auswirkungen auf Biotope (im weitesten Sinne Pflanzen bzw. Pflanzengemeinschaften) werden im vorliegenden Planfall im Rahmen der Grünordnungsplanung, Pkt. 5. der Begründung, zum Bebauungsplan auf Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalts (quantitative Erfassung) hinreichend erfasst und bewertet.

Bei der Fläche des Geltungsbereiches des B-Planes handelt es sich, wie bereits erwähnt, um eine rekultivierte Fläche mit Acker- und Grünlandflächen, welche von unterschiedlichen Gehölz- und Ruderalfluren durchsetzt ist. Im Zuge der Flächenvorbereitung erfolgt eine Nivellierung des Gebietes westlich des bestehenden Weges und der zu erhaltenden Vegetationsflächen. Es wird also von einer fast vollständigen Überformung dieser Bereiche ausgegangen und betrifft auch die

Überformung eines gesetzlich geschützten Biotops, welcher seitens der UNB als Halbtrockenrasen geführt wird. Hier ist im Zuge der Baugenehmigung eine entsprechende Befreiung bzw. Genehmigung im Sinne des § 30 Abs. 4 BNatSchG einzuholen.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der PV-Anlage ist die Initialisierung eines arten- und blütenreichen Grünlandes aus standortgerechtem, heimischem Saatgut vorgesehen, welches einer extensiven Schafbeweidung unterzogen wird.

Mit Ausnahme der kleinflächigen Fundamente für Trafos/Schaltanlagen sind keine Versiegelungen vorgesehen. Die Photovoltaik-Elemente werden auf (fundamentfreien) Stützen aufgeständert.

Die Erschließung des Standortes erfolgt von der L 164n aus über den am östlichen Randbereich verlaufenden Feldweg.

Es ist eine Zäunung der Photovoltaik-Anlage (mit Randbegrünung) vorgesehen. Die Unterkante des Zaunes hat einen Abstand zur Geländeoberkante von ca. 15 cm um Kleinsäugern ungehinderten Durchgang zu gewähren. Wertgebende Bereiche für die Fauna wurden von der Bebauung ausgenommen und als Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern festgesetzt.

Auf den Standorten der Photovoltaik-Elemente ist die Neuanlage von mesophilem Grünland vorgesehen, das infolge Neigung der Elemente ausreichend mit Licht versorgt wird.

Hinsichtlich der Bewertung möglicher Auswirkungen auf im Gebiet vorkommende Arten ist zu unterscheiden in

Bau- und objektbedingte Auswirkungen

treten während der Bauphase auf. Hier können vor allem solche Faktoren wie die zeitweilige Inanspruchnahme von Flächen für den Baustellenbetrieb, Vergrämung von empfindlichen Arten durch Baulärm und/oder Anwesenheit von Personen, Grundwasserabsenkung infolge Wasserhaltung u.ä. auftreten. Im vorliegenden Fall werden hier auch noch die bauvorbereitenden großflächigen Nivellierungsarbeiten mit betrachtet.

Es muss somit durch die Umsetzung der Maßnahmen von einer vollständigen Überprägung des nordwestlichen Baufensters ausgegangen werden.

Insgesamt lassen sich nachstehende Änderungen mit der Umsetzung des BPlans Nr. 21 im Hinblick auf die Flora und Vegetation prognostizieren.

- ⇒ Nutzungsänderung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, auf insgesamt ca. 3,69 ha
- ⇒ Überprägung von mesophilen Grünlandbrachen auf ca. 22,14 ha
- ⇒ Überprägung von Gebüschstrukturen auf ca. 1,25 ha
- ⇒ Überprägung von ausdauernden Ruderalfluren auf ca. 5,71 ha
- ⇒ Überprägung von rud. Halbtrockenrasen auf ca. 0,17 ha

Im Zuge der Planumsetzung werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen ggf. als Lagerflächen genutzt und nach der Herstellung der PV-Anlage wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt, wobei hier auch eine Umnutzung als Grünland möglich ist.

Auf den verbleibenden Flächen erfolgt die Initialisierung von arten- und blütenreichem Grünland (**E_{FCS1}**), welches im Hinblick auf die Biodiversität eine Verbesserung des Ausgangszustandes darstellt, so dass auch hier im Hinblick auf die Beseitigung eines ruderalisierten Halbtrockenrasens eine Aufwertung erfolgt. In Abhängigkeit der Exposition der Fläche können sich auch hier besonnte Bereiche einstellen, welche trockener sind und sich die entsprechende Situation, ähnlich Halbtrockenrasen einstellen kann.

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlagen kommt es jedoch zu teilweisen Beschattungen der anzulegenden Grünlandstrukturen. Die Beschattungswirkung wird jedoch durch den festgesetzten Mindestabstand von 0,8 m über Geländeoberkante sowie die sich aus dem beschattungsfreien Abstand der Module ergebende lichte Weite zwischen den Modulreihen deutlich gemindert, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert werden können.

Im Zuge eines mit der Maßnahmenumsetzung durchzuführenden Monitorings ist dieses gegenüber der UNB nachzuweisen. Das Monitoring ist entsprechend der Forderung der UNB über einen Zeitraum von 5 Jahren nach Initialisierung durchzuführen (**V_{ASB1}**). Der UNB ist hierbei eine jährliche Zwischenbericht zuzusenden um den Entwicklungsstand zu dokumentieren.

Betriebsbedingte Auswirkungen

wirken durch das Betreiben der jeweiligen Anlage. Hier sind grundsätzlich eine Reihe von Wirkpfaden wie Abprodukte, Lärm und sonstige Emissionen, bewegliche Teile etc. möglich.

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen durch den Betrieb von Photovoltaikanlagen sind jedoch in Verbindung mit Flora und Vegetation nicht erkennbar. Abprodukte und Emissionen treten nicht auf.

Auf Grund der geringen Frequentierung des Zufahrtsweges für Kontroll- und Wartungsarbeiten (ca. 1-2 x im Monat) ist eine Beeinträchtigung von Arten nicht erkennbar.

2.3 Vorhabensrelevante Auswirkungen auf Tiere

2.3.1 Vorbemerkung

Für die Ermittlung der artenschutzrechtlichen Relevanz (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) des Vorhabens können folgende Aussagen getroffen werden:

Freilebende Tierarten haben, u.a. bedingt durch die zum Großteil vorhandene Mobilität, zu den meisten Schutzgütern enge Beziehungen, allerdings sind diese Beziehungsstrukturen von Art zu Art sehr unterschiedlich.

In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben sind bau-, objekt- und betriebsbedingt verschiedene Auswirkungen auch auf frei lebende Tierarten bzw. Einzelindividuen grundsätzlich nicht auszuschließen, die sowohl direkt am Vorhabensort als auch indirekt in den angrenzenden Bereichen durch Fernwirkung auftreten können. Folgende vorhabensrelevante Wirkfaktoren sind hier grundsätzlich denkbar:

- a) direkte Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen durch Lebensraumverlust infolge Flächenüberbauung/-beseitigung, vor allem objektbedingt (und mit Einschränkung auch baubedingt)

- b) indirekte Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen durch Vergrämung rastender sowie Nahrung suchender Arten und/ oder Störung der Reproduktion von Arten (vor allem bau- und betriebsbedingt)
- c) indirekte Beeinträchtigung infolge Zerschneidung/Verinselung von Lebensräumen (vor allem objektbedingt)
- d) indirekte Beeinträchtigung infolge Emissionen über verschiedene Wirkpfade wie Lärm (vor allem baubedingt), Licht (Blendwirkungen und Reflektionen) oder chemisch-physikalische Beeinflussung der Lebensräume (z.B. Verunreinigung der Gewässer, Schadstoffeinbringung in den Boden u.a.).

Grundsätzlich ist voranzustellen, dass in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben - wenn überhaupt – Auswirkungen auf die Tierwelt nur im Geltungsbereich des Bebauungsplanes prognostiziert werden können, da nur hier eine Inanspruchnahme von Flächen erfolgt. Fernwirkungen auf Tierarten oder Individuen sind durch das geplante Vorhaben nicht erkennbar, da im vorliegenden Planfall den "Naturschutzfachlichen Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen", BfN 2009 gefolgt wird und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen von Beeinträchtigung bereits im Rahmen der Planaufstellung des Bebauungsplanes (s. Pkt. 4.3 der Begründung) berücksichtigt und festgelegt wurden.

Es handelt sich hierbei um Maßnahmen wie z.B.

- ⇒ Minimierung der Bodennivellierungen auf das notwendige Maß
- ⇒ Vermeidung von unnötigen Bodenversiegelungen durch Beschränkung der überbaubaren (übertrauften) Grundstücksfläche auf 70 %, reelle Versiegelung 16 %
- ⇒ Die Einfriedung der Anlage mittels Zaunanlage ist so zu gestalten, dass ein Freiraum von 15 cm über Geländeoberkante erhalten bleibt, um die Zerschneidungswirkung v.a. für Klein- und Mittelsäugetiere zu minimieren (Anmerkung: wird realisiert)
- ⇒ Errichtung der Anlagen außerhalb der Brut- und Setzzeiten, Einsatz von Vergrämungsmaßnahmen
- ⇒ Verzicht auf künstliche Lichtquellen
- ⇒ Verwendung reflexionsarmer Module
- ⇒ Extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen im Bereich der Photovoltaikanlage
- ⇒ Gewährleistung eines ausreichenden Streulichteinfalls durch Abstand von > 0,80 m vom Boden
- ⇒ Schaffung von abwechslungsreichen Strukturen durch die Anlage von Extensivgrünland in Verbindung mit Gehölzen, welche wertvolle Rückzugsräume bedrohter Tierarten, wie z.B. Wachtel, Feldhase und Zauneidechse darstellen
- ⇒ Erhaltung und Ergänzung des Biotopverbundes durch Schaffung eines Bindegliedes zwischen den angrenzenden Strukturen v.a. für Vögel aber auch Säuger und Pflanzen

- ⇒ Kein Einsatz von Hunden für die Bewachung der Photovoltaikanlage während der Nachtzeiten
- ⇒ Ausbau der Zuwegung als wassergebundene Wegedecke mit Ansaatgrünland auf den Übergangflächen zur Ackerflur (nicht erforderlich, s.o.).

2.3.2 Arten des Planungsgebietes

Für Eingriffsplanungen sind neben den Aspekten der Flora und Vegetation auch Aussagen hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das faunistische Artenspektrum von Bedeutung. Auf Grund der großen Anzahl einheimischer Tierarten ist es erforderlich, eine Auswahl an Artengruppen zu treffen, die den jeweiligen Planungsanforderungen und Lebensraumtypen (Biotoptypen) Rechnung trägt. Dabei sind neben den Kriterien „Zeigerfunktion“ und „Gefährdungsgrad“ auch pragmatische Gründe wie gute Erfassbarkeit und guter faunistischer bzw. autökologischer Kenntnisstand mit einzubeziehen-.

Gemäß der Empfehlungen für die Planungspraxis aus "Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen" (BfN 2009) kann von folgende Fragenstellungen und daraus resultierenden Methoden ausgegangen werden:

Schutzgut / Akzeptor	Fragestellung	Methode	Beschränkung
Brutvögel	Nutzen bedeutende Brutvogel-vorkommen des Offenlandes (z.B. Wiesenweihe, Wachtel, Wiesenvogel) das Plangebiet oder dessen nähere Umgebung regelmäßig? Sind ausreichend geeignete Ausweichflächen in der Nachbarschaft vorhanden ?	Recherche, ggf. Erfassung der relevanten Arten mittels Standardkartierverfahren ([64]) im Projektgebiet und dessen Umfeld.	<i>nur in Regionen mit entsprechenden Verdachtsflächen auf diese Arten</i>
Rastvögel	Nutzen bedeutende Rastvogel-vorkommen (z.B. nordische Gänse, Kraniche) das Gebiet regelmäßig ? Sind ausreichend geeignete Ausweichflächen in der Nachbarschaft vorhanden ?	Erfassung der Rastvogelbestände in mindestens 14-tägigen Intervallen im Zeitraum Ende August bis Anfang Mai vor Baubeginn (Projektgebiet und Umgebung)	<i>nur in Regionen mit regelmäßigen Vorkommen bedeutender Rastvogelansammlungen auf Offenlandflächen</i>
Säugetiere	Sind (potenzielle) Lebensräume von Feldhamstern oder weiteren extrem seltenen Säugern betroffen? Werden traditionelle Wildwechsel oder Wanderkorridore von Arten mit großem Raumbedarf (z.B. Luchs) zerschnitten?	Erfassung bzw. Recherche der Vorkommen der Arten (z.B. Kartierung der Hamsterbaue) z.B. Befragung der Jagdausübungsberechtigten, Spurensuche, Potenzialanalyse anhand von Karten zerschnitten?	<i>nur in Gebieten mit Hamstervorkommen</i> <i>nur bei großräumiger Einzäunung</i>
Wirbellose	Sind in der Nachbarschaft besonders schützenswerte Vorkommen von Wasserinsekten vorhanden? Werden Lebensräume schutzwürdiger Vorkommen wärmeliebender Tierarten (z.B. Trockenrasenarten, seltene Artengemeinschaften von Extensiväckern) betroffen?	Erfassung der Wasserinsekten in den benachbarten Gewässerbiotopen mittels Standardmethoden (z.B. Kescher- oder Lichtfang) Biotoptypenerfassung und Strukturkartierung, Erfassung ausgewählter Indikatorarten mittels Standardmethoden, ggf. Raumanalyse (z.B. Flächenbilanzierungen etc.)	<i>nur bei bekannten Vorkommen bzw. nahe von Schutzgebieten für diese Arten und bei Vorhandensein potenziell wertvoller Gewässer im Umfeld</i> <i>nur auf (halb-)offenen Trockenbiotopen bzw. entsprechenden extensiven Ackerstandorten</i>
Pflanzen	Sind Pflanzengesellschaften trocken-warmer Standorte (z.B. Trockenrasen) oder gefährdete Ackerwildkrautfluren durch das Vorhaben betroffen? Sind ggf. ausreichend geeignete Flächen außerhalb des durch Module beschatteten Bereichs vorhanden oder herstellbar?	Erfassung von Flora und Pflanzengesellschaften im Plangebiet oder auf repräsentativen Probeflächen Raumanalyse (z.B. mittels Luftbild, Flächenbilanzierung)	<i>nur in Regionen mit entsprechenden Verdachtsflächen auf diese Arten oder Lebensräume</i>
Sonderbiotope/ Kleinstrukturen	Sind aus fachlicher Sicht wertvolle Sonderbiotope (z.B. Hohlwege, Sölle) oder andere Kleinstrukturen (z.B. Boschungen) vorhanden ?	Auswertung vorliegender Daten (z.B. LP), ggf. Kleinstrukturkartierung	<i>nur in Gebieten mit entsprechenden Verdachtsflächen auf diese Sonderbiotope</i>

Abb. 1: Hinweise für Voruntersuchungen auf Ackerstandorten oder Konversionsflächen
In Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Saalekreises erfolgt derzeit die Erfassung der

- Brutvögel,
- Kriechtiere,
- Lurche,
- Libellen und
- Säugetiere

durch das Ingenieurbüro Obst, Halle. Die Ergebnisse der Erfassungen, August 2019 liegen vor und bilden die Grundlage für die artenschutzfachliche Vorhabensbeurteilung im Zuge des Vorwurfs.

Nach Rücksprache mit dem Erfasser konnten keine Nachweise für das Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters als auch für die Artengruppe Lurche und Libellen erbracht werden.

Nachstehend aufgeführte Arten wurden während der Erfassungen nachgewiesen und bilden die Grundlage der artenschutzfachlichen Beurteilung.

Tabelle 1: Artenliste zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Legende

RL D/RL LSA	Arten der Roten Liste Deutschland (2015) / Rote Liste des Landes Sachsen-Anhalt (2017)
	1 - vom Aussterben bedroht
	2 - stark gefährdet
	3 - gefährdet
	V - Vorwarnliste
	R - geographische Restriktion der Art
FFH-RL	I - Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie
	IV - Art des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
B-Plan	Vorkommen im Geltungsbereich des B-Planes
Baubereich	Vorkommen innerhalb der Baugrenzen
X	Fortpflanzungs- und Ruhestätte
N	Nahrungsgast

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	RL D	RL LSA	FFH-RL VS-RL	Vorkommen		Dichte
							B-Plan	Baubereich	
	Vögel	Aves							
1.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	§	3	V	-	X	-	2 BP
2.	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	§§	V	-	-	-	X	1 BP
3.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	§	2	2	-	X	-	1 BP
4.	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	§	-	-	-	X	-	1 BP
5.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§	V	-	-	X	-	1 BP
6.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	-	-	-	X	N	5 BP
7.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§	3	V	-		X	10 BP
8.	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	§	V	3	-	X	N	1 BP
9.	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	§	-	-	-	X	-	1 BP
10.	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	§	-	V	-	X	-	1 BP
11.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	-	-	-	X	N	2 BP

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	RL D	RL LSA	FFH-RL VS-RL	Vorkommen		Dichte
							B-Plan	Baubereich	
12.	Elster	<i>Pica pica</i>	§	-	-	-	X	N	1 BP
13.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	-	-	-	X	-	1 BP
14.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	-	-	-	X	-	2 BP
15.	Schwanzmeise	<i>Aegithalos candatus</i>	§	-	-	-	X	-	2 BP
16.	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	§	-	V	I	X	N	2 BP
17.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	-	-	-	X	-	2 BP
18.	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	§	V	-	-	X	-	1 BP
19.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§	-	-	-	X	N	2 BP
20.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	-	-	-	X	N	1 BP
21.	Schwarzkehlchen	<i>Saxiola torquata</i>	§	-	-	-	X	N	2 BP
22.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§	-	-	-	X	-	5 BP
23.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	-	-	-	X	-	2 BP
24.	Gartengras- mücke	<i>Sylvia borin</i>	§	-	-	-	X	N	5 BP
25.	Mönchsgras- mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	-	-	-	X	N	4 BP
26.	Dorngras- mücke	<i>Sylvia communis</i>	§	-	V	-	X	N	3 BP
27.	Fitislaub- sänger	<i>Phylloscopus trochilus</i>	§	-	-	-	X	-	2 BP
28.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collibita</i>	§	-	-	-	X	-	3 BP
29.	Hecken- braunelle	<i>Prunella modularis</i>	§	-	-	-	X	-	1 BP
30.	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	§	-	V	-	X	N	1 BP
31.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§	-	V	-	X	N	1 BP
32.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	3	-	-	X	N	2 BP
33.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	-	-	-	X	N	2 BP
34.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	-	-	-	X	N	3 BP
35.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§	3	V	-	X	N	2 BP
36.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	-	-	-	X	N	3 BP
37.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	§	V	3	-	X	N	2 BP
38.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§	V	-	-	X	-	2 BP
39.	Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	§	-	-	-	X	-	1 BP
40.	Steinsch- mäzger	<i>Oenanthe oenanthe</i>	§	1	2	-	X	-	1 BP
	Kriechtiere	Reptilia							
1.	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	§§	3	3	IV	X	X	22 Ind.

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	RL D	RL LSA	FFH-RL VS-RL	Vorkommen		Dichte
							B-Plan	Baubereich	
	Säugetiere	Mammalia							
1.	Wildkatze	<i>Felis sylvestris</i>	§§	3	1	IV	X		Durchlaufgebiet

Wie in Tab. 1 dargestellt, wurden im Zuge der Erfassungen im Jahr 2019 insgesamt 40 Brutvogelarten im untersuchten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 festgestellt. Für die Artengruppe der Kriechtiere konnte die Zauneidechse mit insgesamt 22 männlichen und weiblichen Individuen festgestellt werden.

Vorkommen zur Artengruppe der Libellen und Lurche sowie des streng geschützten und in Anhang IV FFH-RL gelisteten Feldhamsters konnten nicht belegt werden.

Daten zu Fledermausvorkommen liegen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vor. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Geltungsbereich als Jagdhabitat von verschiedenen Fledermausarten frequentiert wird. Strukturen, welche die Funktion von Wochenstuben erfüllen können werden durch das Vorhaben nicht berührt. Nahrungs- und Jagdhabitats fallen grundsätzlich nicht unter den Verbotstatbestand (BVerwG 11.01.02, 4 D 6.00 I), d.h. die Artengruppe ist im vorliegenden Planfall nicht bewertungsrelevant. Eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Artengruppe lässt sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht prognostizieren.

In geringem Umfang konnte eine Frequentierung der zu beplanenden Fläche durch Rehe, Fuchs, Feldhase und Wildschwein nachgewiesen werden. Laut Mitteilung der örtlichen Jagdgenossenschaft liegen Hinweise zum sporadischen Auftreten der Wildkatze vor. Die Übertragungsbereich dieser Arten befinden sich in den Flächen, welche als Flächen für die Erhaltung definiert werden, d.h. in denen keine baulichen oder sonstigen Tätigkeiten erfolgen.

Nachstehend erfolgt eine Auswertung der durchgeführten Erfassungen und Datenrecherchen in Verbindung mit einer Ermittlung möglicher Störungen und Beeinträchtigungen von Arten zur Wahrung der Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG.

Die Auswertung der einzelnen Artengruppen erfolgt gemäß der Klassifizierung nach baubedingten, objektbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen.

2.3.3 Auswirkung des Vorhabens auf Vögel

Nach Aufzeichnung des Erfassers sind durch die Errichtung der PV-Anlagen von den festgestellten 40 Brutvogelarten insgesamt 2 Arten direkt betroffen, da sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der Baufeldgrenzen, d.h. im Bereich der geplanten PV-Anlage befinden.

Es handelt sich hierbei um insgesamt **10 BP der Feldlerche** als auch um **1 BP der Wachtel**. Alle weiteren Brutvogelarten wurden innerhalb des Bereiches festgestellt, welcher als Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern festgesetzt wurde. Beeinträchtigungen können hier somit ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in diesen Gebieten erfolgen.

baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kommt es innerhalb des nordwestlichen Baufensters zu einer großflächigen Nivellierung des Geländes, so dass hier Störungen als unvermeidbar eingestuft werden können.

Eine mögliche Betroffenheit lässt sich hier für die festgestellten Bodenbrüter (Feldlerche und Wachtel) nicht ausschließen. Weitere Brutvögel wurden im Baubereich nicht ermittelt.

Die Beseitigung von Gehölzstrukturen ist nur im gesetzlich zulässigen Zeitraum, d.h. zwischen 1. Oktober und 28. Februar zulässig (**V_{ASB2}**), hierdurch wird auch der jährlich möglichen Ansiedlung von Gebüschbrütern Rechnung getragen.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Hinblick auf die festgestellten Bodenbrüter zu vermeiden sind diese Arbeiten zur Nivellierung des Geländes und der Errichtung der PV-Anlage nur außerhalb der Brut- und Setzzeit, d.h. im Zeitraum August bis März zulässig (**V_{ASB3}**).

Nach Rücksprache mit der UNB wird die Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen auf Grund der Flächengröße als nicht durchführbar eingeschätzt, so dass Vergrämungen bei diesem Vorhaben nicht zum Tragen kommen.

Auf Grund der jährlich wechselnden Neststandorte der Arten ist unter Beachtung der o.g. Ausschlusszeiträume keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten prognostizierbar. Bauzeitlich stehen in den angrenzenden Bereichen ausreichende Ausweichflächen zur Verfügung. Nach Abschluss der Baumaßnahmen steht die Fläche der Ansiedlung und Brut für die Bodenbrüter wieder zur Verfügung.

Während der Bauphase ist von einer erhöhten Lärmbelastung bei der Errichtung der Module und Herstellung der Zuwegung auszugehen. Dies kann zu einer Vergrämung einzelner Individuen im unmittelbaren Baubereich führen. Auswirkungen, welche eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einzelner Arten bewirken lassen sich jedoch nicht prognostizieren.

objektbedingte Auswirkungen

Es kann davon ausgegangen werden, dass mit der Errichtung der Photovoltaikanlagen und der aus Versicherungsgründen geforderten Einzäunung eine Minderung der ökologischen Durchgängigkeit auf der Fläche einhergeht, die jedoch Vogelarten lediglich in geringem Maße betrifft. Zur Minderung der Zerschneidungswirkung wird die Freihaltung von 15 cm über Geländeoberkante bei der Einfriedung mittels Zaun vorgesehen.

Durch den Bau der Photovoltaikanlage kommt es zu einer vollständigen Änderung der auf der Fläche vorhandenen Vegetationsstrukturen. Auf Grund der Herstellung von Extensivgrünland auf dem Standort der Photovoltaikanlage erfolgt eine Aufwertung des Standortes hinsichtlich der Eignung als Brut- und Nahrungshabitat, insbesondere für Bodenbrüter.

Die Ansaat von Grünland mit einer extensiven Nutzung wirkt sich hingegen positiv auf die Entwicklung des Artenspektrums und des Nahrungsdargebotes für verschiedene Arten aus.

Untersuchungen (BfN 2007 zit. Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei Planungen von PV-Freiflächenanlagen, ARGE Monitoring PV-Anlagen, 2007) zeigen, dass zahlreiche Vogelarten die Zwischenräume und Randbereiche von PV-Freiflächenanlagen als Jagd-, Nahrungs-, und Brutgebiet nutzen können. Einige Arten wie Hausrotschwanz, Bachstelze und Wacholderdrossel brüteten an den Gestellen von Unterkonstruktionen, Arten wie Feldlerche oder Rebhuhn konnten auf Freiflächen zwischen den Modulen als Brutvögel beobachtet werden. Neben den brütenden Arten sind es vor allem Singvögel aus benachbarten Gehölzbiotopen, die zur Nahrungsaufnahme die Anlagenflächen aufsuchen. Im Herbst und Winter halten sich auch

größere Singvögeltrupps (Hänflinge, Sperlinge, u. a.) auf den Flächen auf. Die schneefreien Bereiche unter den Modulen werden im Winter bevorzugt als Nahrungshabitate genutzt. Arten wie Mäusebussard oder Turmfalke konnten jagend innerhalb von Anlagen beobachtet werden. Die PV-Module stellen für Greifvögel keine Jagdhindernisse dar. Die extensiv genutzten Anlageflächen mit ihren regengeschützten Bereichen weisen vermutlich ein gegenüber der Umgebung attraktives Angebot an Kleinsäugetern auf.

Die Solarmodule selber werden, wie Verhaltensbeobachtungen zeigen (BfN, s.o.), regelmäßig als Ansitz- oder Singwarte genutzt. Bei nachgeführten Anlagen führen die Bewegungen der Module dabei nicht zum plötzlichen Auffliegen der Vögel. Hinweise auf eine Störung der Vögel durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen liegen nicht vor.

Die Beobachtungen erlauben den Rückschluss, dass PV-Freiflächenanlagen für eine Reihe von Vogelarten durchaus positive Auswirkungen haben können. Insbesondere in ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaften können sich die (in der Regel) extensiv genutzten PV-Anlagen zu wertvollen avifaunistischen Lebensräumen z. B. für Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze u.a. entwickeln. Möglicherweise profitieren auch Wiesenbrüterarten, die keine großen Offenlandbereiche benötigen (z. B. Wiesenpieper oder Braunkehlchen).

In o.g. Leitfaden wurde weiterhin auf Grund von Untersuchungen aufgeführt, dass Wasservögel wie Stockente, Gänsesäger, Graureiher, Lachmöwe oder Kormoran beim Überfliegen der PV-Anlage beobachtet werden konnten. Eine Flugrichtungsänderung, die als Irritations- oder Attraktionswirkung interpretiert werden könnte, war hingegen nicht zu beobachten. Aussagen zur Beeinträchtigung weiterer ziehender Arten, wie Kiebitz und nordische Gänse wurden jedoch nicht getroffen.

Auf Grund der Kleinflächigkeit des Vorhabens (43,5 ha) im Bezug auf die umgebenden Ackerflächen und unter Berücksichtigung der Abhängigkeit der Frequentierung von den Bewirtschaftungsformen und den o.g. Störfaktoren, kann eingeschätzt werden, dass das Vorhaben keine Einflüsse auf das Zugverhalten der Avifauna hervorruft.

betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine Wirkungen durch den Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Vögel erkennbar. Die Pflege der Fläche erfolgt durch extensive Beweidung mittels Schafen.

Auf Grund der geringen Frequentierung des Zufahrtsweges (ausschließlich für Montage und Wartungsarbeiten an Photovoltaikanlagen, ca. 1-2 x Monat) ist hier nicht mit nachhaltigen Beeinträchtigungen von Arten zu rechnen.

Zusammenfassung

Mögliche Beeinträchtigungen, welche das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auslösen können lassen sich nur für den Bauzeitraum prognostizieren, wenn dieser während der Setz- und Legezeit beginnt.

Dies ist zu vermeiden und die Errichtung der Anlage ist außerhalb dieses Zeitraumes zwischen August und März vorzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Baufeld auf Bruten abzusuchen. Auch Vergrämgungsmaßnahmen sind im Vorfeld denkbar.

Bei der Feststellung von Brutgeschehen sind hier entsprechende Abstandsbereiche von 30 m zu kennzeichnen in denen während der Brutzeit keine Bautätigkeiten durchgeführt werden dürfen. Die Freigabe der Fläche erfolgt ebenfalls durch die ökologische Bauüberwachung.

V_{ASB2} – Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Rodung von Gehölzen
V_{ASB3} – Errichtung der PV-Anlage außerhalb der Brut- und Setzzeiten

2.3.4 Auswirkung des Vorhabens auf Säugetiere

Nachweise, dass sich streng geschützte Säugetierarten, wie Feldhamster oder Wildkatze im Geltungsbereich reproduzieren liegen nicht vor.

Das Vorkommen der Wildkatze wurde durch fotografische Aufnahmen der Jagdpächter belegt. Als Transfergebiet ist hier der innerhalb des Geltungsbereiches befindliche Gehölzstreifen mit der nach Norden auslaufenden Talung zu nennen.

baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase ist zeitweilig Baulärm im mittelbaren Nahbereich der zu errichtenden Photovoltaikanlage nicht grundsätzlich auszuschließen, wobei ausgehend von der einzusetzenden Technik insgesamt ein geringes Lärmpotenzial gegeben ist.

objektbedingte Auswirkungen

Es kann davon ausgegangen werden, dass mit der Errichtung der Photovoltaikanlagen und der aus Versicherungsgründen geforderten Einzäunung eine Minderung der ökologischen Durchgängigkeit auf der Baufläche einhergeht. Zur Minderung der Zerschneidungswirkung wurde die Freihaltung von 15 cm über Geländeoberkante bei der Einfriedung mittels Zaun vorgesehen (s.o.), so dass Kleinsäuger (einschließlich Feldhase und Wildkatze) problemlos zwischen den Flächen wechseln können (**V_{ASB4}**).

Die wertgebenden Gehölzstrukturen sowie die nordwestlich anschließende Tallage werden nicht eingefriedet und bleiben als Wanderkorridor bzw. Rückzugsraum erhalten, so dass hier keine objektbedingten Beeinträchtigungen erkennbar sind.

Die Ansaat von Grünland mit einer extensiven Nutzung wirkt sich hingegen positiv auf die Entwicklung des Artenspektrums und des Nahrungsdargebotes für verschiedene Säugetierarten aus.

Gemäß "Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei Planungen von PV-Freiflächenanlagen, ARGE MONITORING PV-ANLAGEN, 2007" kann davon ausgegangen werden, dass nach einer gewissen Gewöhnungszeit selbst größere Moduleinheiten keine abschreckende Wirkung aufweisen. Erkenntnisse hinsichtlich einer grundsätzlichen Meidung von Freiflächenphotovoltaikanlagen durch Säugetiere bestehen nicht.

Nächtliche Beleuchtungen der Anlage sowie der Einsatz von Hunden zur nächtlichen Bewachung der Anlage, welche zusätzliche Störungen darstellen, sind nicht vorgesehen.

betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine Wirkungen durch den Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Säugetiere erkennbar. Auch die durchzuführende Beweidung stellt keine Störung im engeren Sinne dar, da hier Gewöhnungseffekte eintreten. Auf Grund der geringen Frequentierung des Zufahrtsweges (ausschließlich für Montage und Wartungsarbeiten an Photovoltaikanlagen, ca. 1-2 x Monat) ist hier nicht mit nachhaltigen Beeinträchtigungen von Arten zu rechnen.

Zusammenfassung

Der Bereich der geplanten Photovoltaikanlage wird durch Säugetiere nur in geringem Maße tangiert, wertgebende Bereiche bleiben als Rückzugsraum und Wanderkorridor innerhalb des Geltungsbereiches erhalten.

Störungen bzw. Beeinträchtigungen sowohl von streng geschützten Arten als auch von besonders geschützten Arten, die zu einer Gefährdung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Säugetierarten führen können, sind bau-, anlagen- und betriebsbedingt in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG liegen somit nicht vor.

V_{ASB4} – Artenschutzverträgliche Einzäunung der Flächen

2.3.5 Auswirkung des Vorhabens auf Reptilien und Amphibien

Wie o.g. konnten im Zuge der Erfassungen keine Nachweise auf das Vorkommen von Lurchen erbracht werden. Die Erfassungen belegen jedoch das Vorkommen der Zauneidechse.

Die Vorkommen wurden beidseitig im Randbereich des vorhandenen von Süd nach Nord verlaufenden Feldweges als auch südlich an den Gehölzbestand angrenzend festgestellt.

Direkte Nachweise für den Bereich der geplanten PV-Anlagen konnten nicht erbracht werden, da die hier vorhandenen Strukturen nur suboptimal als Lebensraum für die Art geeignet sind.

Insgesamt konnten 22 männliche und weibliche Individuen festgestellt werden. Eine Reproduktion ist nicht ausgeschlossen, konnte aber auf Grund des Planungsstandes bisher nicht nachgewiesen werden.

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Baufeldvorbereitung sind Bodennivellierung notwendig. Diese erfolgen jedoch außerhalb der Bereiche, in welchen Vorkommen der Zauneidechse festgestellt wurden. Die Feststellungsbereiche beschränken sich v.a. auf die Randbereiche des vorhandenen Weges.

Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde durch die UNB verdeutlicht, dass auf Grund der fehlenden Rückzugsräume bei Arbeiten vom Wege aus eine zumindest temporäre Umsiedlung unerlässlich ist.

Im Vorfeld der Bauarbeiten sind die vorhandenen Bestände der Zauneidechse und ggf. auftretende Amphibien abzufangen und umzusiedeln (**A_{CEF1}**). Hierbei ist eine Rückwanderung zu unterbinden.

In Vorabstimmung mit der UNB wird der Abfang und die Umsiedelung der Zauneidechsen bereits vorzeitig durchgeführt. Eine entsprechende Genehmigung wurde hierzu mit nachstehenden Inhalten zur Vorgehensweise erteilt:

Vor Beginn der Umsetzung der Zauneidechsen sind die besiedelten Flächen, von denen die Zauneidechsen umgesetzt werden sollen, zur Verringerung der Deckungspotentiale zu beräumen und mittels Streifenmähd zu mähen.

Vor Beginn der Umsetzung der Zauneidechsen hat eine Aufwertung der in Anhang 2 dargestellten Zauneidechsenhabitatflächen (neu) zu erfolgen. Die Fläche ist mittels Reptilienschutzzaun zu umzäunen und bei Notwendigkeit mittels Streifenmähd im Vorfeld zu mähen. Der

Reptilienschutzzaun ist so aufzustellen, dass keine Rückwanderung auf das zukünftige Baufeld bis zum Abschluss der Baumaßnahmen zur Errichtung des Solarparks erfolgen kann. Auf der Fläche sind insgesamt 10 künstliche Sandanschlüßungen in Verbindung mit Stein- bzw. Holzhäufen herzustellen um die Eiablage zu ermöglichen. Nach Abschluss der Baumaßnahme zur Errichtung des Solarparks ist der Reptilienschutzzaun zurückzubauen.

Die in der Anhang 2 gekennzeichneten Flächen entlang des Weges, von denen die Reptilien umgesetzt werden, sind mit Beginn der Umsetzung der Zauneidechsen mit einem Reptilienschutzzaun einzuzäunen (Kennzeichnung der Lage des Reptilienschutzzaunes siehe Anlage 1). Um ein Einwandern möglicher verbliebener Einzelindividuen in den Baubereich zu unterbinden, muss der Reptilienschutzzaun innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechsen und bis zum Abschluss der Baumaßnahmen des Solarparks intakt sein. Da hier nur eine Leit- bzw. - Sperrwirkung notwendig ist, können die Eimerfallen wieder ausgebaut werden. Innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechsen sind Zufahrt auf die Bauflächen durch den Reptilienschutzzaun mittels Senkkästen möglich.

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten (jegliche Eingriffe in die krautige Vegetation bzw. in den Oberboden) sind Zauneidechsen von den mit Reptilienzaun eingezäunten Flächen abzufangen und auf die in Anhang 2 gekennzeichneten Ersatzhabitatflächen (neu) umzusetzen. Das Umsetzen der Zauneidechsen von den Bauflächen hat durch ein fachkundiges Büro in Zeiten hoher Mobilität der Tiere Mitte April bis Ende Mai (vor der Eiablage) oder Juli bis Ende September (vor der Winterruhe) zu erfolgen. Zum Abfang sind die eingezäunten Flächen unter Einbeziehung ggf. vorhandener Versteckplätze an mindestens 30 Tagen zu geeigneter Tageszeit und bei geeigneten Wetterbedingungen zu begehen. Die ermittelten Tiere sind per Handfang unter Anwendung eines Fangrahmens oder einer Schlinge zu fangen und umgehend außerhalb des Reptilienschutzzaunes freizusetzen. Das Abfangen ist nur von einem Fachgutachter auszuführen. Als zauneidechsenfrei gilt die Fläche, wenn an drei aufeinanderfolgenden Fangterminen mit geeigneten Witterungsbedingungen keine Zauneidechsen mehr gesichtet bzw. gefangen werden. Der Abschluss der Umsetzungsmaßnahme muss von der unteren Naturschutzbehörde schriftlich bestätigt werden. Aus diesem Grund sind die Ergebnisse der Umsetzung der Zauneidechsen zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Die zu schaffenden Ersatzhabitate für Zauneidechsen sind über den gesamten Standzeitraum des Solarparks zu erhalten und regelmäßig zu pflegen.

Die Überwachung der Maßnahmenumsetzung obliegt der zu bestellenden ökologischen Bauüberwachung (**V_{ASB5}**).

Objektbedingte Auswirkungen

Durch die Photovoltaikanlagen sind keine negativen Auswirkungen auf Reptilien und Amphibien zu verzeichnen (auch eine objektbedingte stärkere Beschattung der Fläche beeinflusst die Arten nicht, da bisher ohnehin die Flächen durch Amphibien/Reptilien nicht genutzt wurden).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Beim Betrieb der Photovoltaikanlage lassen sich keine negativen Auswirkungen auf Reptilien und Amphibien prognostizieren.

Zusammenfassung

Der Bereich der geplanten Photovoltaikanlage wird durch Amphibien und Reptilien aktuell nicht in Anspruch genommen. Nachweise liegen für die Randstreifen entlang der vorhandenen Feldwege vor. Die Bestände sind hierbei wie o.g. abzufangen und temporär umzusiedeln.

Durch die Photovoltaikanlage und die damit einhergehende Extensivierung der Flächennutzung mit unterschiedlicher Besonnung wird der Lebensraum z:B. für die Zauneidechse sogar noch verbessert. Darüber hinaus erfolgt die Durchführung von artfördernden Maßnahmen.

Eine Störung bzw. Beeinträchtigung sowohl von besonders geschützten als auch streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 bzw. eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Amphibien- und Reptilienarten sind durch das geplante Vorhaben bei Durchführung der Maßnahme **A_{CEF1}** nicht erkennbar. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG liegen somit nicht vor.

2.3.6 Auswirkung des Vorhabens auf sonstige Artengruppen

Wirbellose

Für die Artengruppe der Heuschrecken, Libellen und Laufkäfer etc. liegen keine Nachweise und Daten für den Geltungsbereich und angrenzende Flächen vor. Auf Grund der vorhandenen Struktur, überwiegend Acker, Grünland mit vereinzelt Gehölzbeständen, kann von einem geringen bis mittleren Artenspektrum ausgegangen werden.

In Auswertung der Literatur kann geschlussfolgert werden, dass für die meisten Arten eine Verbesserung des Lebensraumes durch die extensive Grünlandnutzung hervorgerufen wird, insbesondere durch die Erhöhung des Blütenangebotes und der strukturellen Vielfalt.

Für wärme- oder sonnenliebende Arten erfolgt durch die Beschattung eine Strukturierung bzw. Differenzierung des Lebensraumes, wobei in vielen Aktivitätsphasen die unbeschatteten Flächen bevorzugt werden.

Die Erwärmung der Module (im Extremfall auf über 60° C) kann unter Umständen zu Verletzungen oder Tötung von darauf befindlichen Kleintieren führen. Aufgrund der zeitverzögerten Aufheizung und des anzunehmenden frühzeitigen Erkennens der hohen Temperaturen bei Annäherung und der Fluchtmöglichkeit, dürfte das Konfliktpotenzial aber gering sein.

Es kann also auch bei den Wirbellosen davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden und somit keine weiteren Maßnahmen notwendig sind.

3. Verbleibende Beeinträchtigungen

Verbleibende Beeinträchtigungen sind in Verbindung mit den Zugriffs- und Störungsverboten gemäß § 44 BNatSchG für das geplante Vorhaben nicht erkennbar.

Vergrämungen von Arten als Störungstatbestand sind sowohl während der Bauphase als auch bei der Nutzung der Anlage grundsätzlich nicht auszuschließen, sind jedoch als unerheblich hinsichtlich des Zustandes der lokalen Populationen einzuschätzen

Sonstige Eingriffssachverhalte werden im Rahmen einer speziellen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz im Rahmen der Grünordnungsplanung auf der Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-

Anhalt v. 16.11.2004 i.d.F.v. 12.03.2009 gesondert erfasst und bewertet. Diese sind nicht Gegenstand des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

4. Zumutbare Alternativen

Ausgehend von der dargestellten Wirkprognose sind Alternativen zur geplanten Photovoltaikanlage sowie zur vorgesehenen Montage und dem Betrieb der Anlage aus Artenschutzgründen nicht notwendig.

Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes wurde im Rahmen der technischen Möglichkeiten sowie der Wirtschaftlichkeit die verträglichste Variante ausgewählt.

5. Ausnahmeprüfung

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG ist für das geplante Vorhaben nicht erforderlich.

6. Zusammenfassung

Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde für die Artengruppen Vögel, Säugetiere, Amphibien und Reptilien sowie Wirbellose anhand eigener Erhebungen, vorhandener Daten sowie in Auswertung vorhandener Literatur eine Bewertung der baubedingten, objektbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens betrachtet.

Es wurde hierbei festgestellt, dass geringfügige Beeinträchtigungen während der Bauphase nicht grundsätzlich auszuschließen sind. Hierbei kann jedoch auf Grund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung sowie der im Gebiet bereits vorhandenen Vorbelastung nicht von einer erheblichen Störung bzw. Beeinträchtigung von Arten ausgegangen werden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen (z.B. zur Überwachung der Anlage) sind vernachlässigbar gering.

Durch die Untersaat der Photovoltaikanlage mittels mesophilem Grünland sowie der Durchführung artfördernder Maßnahmen wird für die o.g. Artengruppen eine Verbesserung der Lebensraumfunktion prognostiziert.

Eine Störung bzw. Beeinträchtigung sowohl von streng geschützten als auch von besonders geschützten Arten bzw. des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben nicht erkennbar.

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG liegen nicht vor.

Nachstehend aufgeführte artenschutzfachliche Maßnahmen sind im Zuge der Vorhabensumsetzung zu realisieren.

- E_{FCS} 1 – Initialisierung von arten- und blütenreichem Grünland
- V_{ASB} 1 – Grünlandmonitoring
- V_{ASB} 2 – Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Rodung von Gehölzen
- V_{ASB} 3 – Errichtung der PV-Anlage außerhalb der Brut- und Setzzeiten
- A_{CEF} 1 – Umsiedlung von Reptilien und Amphibien
- V_{ASB} 4 – Artenschutzverträgliche Einzäunung der Flächen
- V_{ASB} 5 – Ökologische Bauüberwachung

Die Einzelmaßnahmen werden durch Maßnahmenblätter beschrieben und sind im Zuge der Planumsetzung verbindlich zu beachten.

7. Maßnahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

Maßnahmenblatt ASB		
Projektbezeichnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 "Solarpark ehemalige Kiesgrube Eisdorf"	Maßnahmen-Nr.	E_{FCS1}
	Funktionserhaltung: Verlust von Lebensraum	
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angaben zum Lageplan Geltungsbereich – überbaubare Grundstücksflächen	Maßnahmentyp + Zusatzindex	
	ASB	V_{ASB} A_{CEF} A_{FCS}/E_{FCS} Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme
	FFH	V_{FFH} A_{FFH}/E_{FFH} Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung
Konfliktbewältigung		
Tötung/Verletzung besonders und streng geschützter Arten (§ 44, Abs. 1, Nr. 1)		
<input checked="" type="checkbox"/>	Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB) Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Für: Vögel und Reptilien, Amphibien etc.	
<input type="checkbox"/>	Überwindung verletzter Zugriffsverbote (ASB) [ha; m; St] Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.	
Maßnahme		
Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme		
Initialisierung eines arten- und blütenreichen Grünlandes innerhalb der bebaubaren Flächen des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 21 unter Verwendung von standortgerechtem, heimischem Saatgut.		
Kennzeichnende Pflanzenarten sind u.a.:		
Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Wiesen-Fuchsschwanz (<i>Alopecurus pratensis</i>), Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Wiesen-Salbei (<i>Salvia pratensis</i>), Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>), Wiesen-Bocksbart (<i>Tragopogon pratensis</i>), Acker-Witwenblume (<i>Knautia arvensis</i>), Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i>), Wiesen-Flockenblume (<i>Centaurea jacea</i>), Frauenmantel-Arten (<i>Alchemilla spec.</i>), Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>), Wiesen-Schaumkraut (<i>Cardamine pratensis</i>), Scharfer Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>), Großer Klappertopf (<i>Rhinanthus angustifolius</i>), Wiesen-Glockenblume (<i>Campanula patula</i>), Flaumiger Wiesenhafer (<i>Helictotrichon pubescens</i>).		
Ausführungshinweise:		
Herstellung eines Feinplanums auf der Ansaatfläche		
Gebietsheimische, regionale Saatgutmischung für artenreiche Biotopflächen mittlerer Standorte		
Die Pflege der Grünlandfläche ist mittels einer extensiven Schafbeweidung vorzusehen. Zulässig ist max. 1 GVE/ha. Die Beweidung ist rotierend über die Teilflächen des Geltungsbereiches in Abhängigkeit des Aufwuchses durchzuführen.		

Maßnahmenblatt ASB	
Projektbezeichnung	Maßnahmen-Nr. E_{FCS1}
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 "Solarpark ehemalige Kiesgrube Eisdorf"	Funktionserhaltung: Verlust von Lebensraum
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)</u>	
Variierend, Siehe Anlage 2	
<u>Durchführung / Herstellung</u>	
Durchführung der Maßnahme durch qualifizierte Fachfirmen.	
<u>Unterhaltungspflege</u>	
Beweidung	<input type="checkbox"/> Fortsetzung / Details auf Folgeblatt
<u>Funktionskontrolle</u>	
Grünlandmonitoring (V _{ASB1})	<input type="checkbox"/> Fortsetzung / Details auf Folgeblatt
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u>	
Maßnahme <input type="checkbox"/> vor Beginn <input checked="" type="checkbox"/> im Zuge <input type="checkbox"/> nach Abschluss	
<u>Leitungen</u>	
<u>Zuwegungen, Wegerecht</u>	
Risikomanagement	
- Sicherstellung des Umsetzungszeitraumes durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung und durch Monitoring (V _{ASB1})	

Maßnahmenblatt ASB			
Projektbezeichnung		Maßnahmen-Nr. V_{ASB1}	
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 "Solarpark ehemalige Kiesgrube Eisdorf"		Monitoring	
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angaben zum Lageplan		Maßnahmentyp + Zusatzindex	
Geltungsbereich – überbaubare Grundstücksflächen		ASB	V_{ASB} A_{CEF} A_{FCS}/E_{FCS} Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme
		FFH	V_{FFH} A_{FFH}/E_{FFH} Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung
Konfliktbewältigung			
Tötung/Verletzung besonders und streng geschützter Arten (§ 44, Abs. 1, Nr. 1)			
<input checked="" type="checkbox"/>	Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB) Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Für: Vögel und Reptilien, Amphibien etc.		
<input type="checkbox"/>	Überwindung verletzter Zugriffsverbote (ASB) [ha; m; St] Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.		
Maßnahme			
Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme Nach Initialisierung des Grünlandes ist mittels eines Monitorings (V _{ASB1}) über den Zeitraum von 5 Jahren der Anwuchserfolg des Zielbiotops gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Das Monitoring umfasst eine vollständige Vegetationsperiode, in welcher mittels Übersichtskartierung der gesamten Fläche die vorhandenen Arten im Jahresverlauf erfasst und beurteilt werden. In Abhängigkeit des Zustandes des Grünlandes ist hier ggf. eine vertiefende Untersuchung auf Referenzflächen zielführend. Dies ist jedoch im Vorfeld der Untersuchung nochmals mit der UNB abzustimmen. Durch jährliche Zwischenberichte ist die UNB über den Entwicklungsstand in Kenntnis zu setzen. Sollte hierbei festgestellt werden, dass sich der Zielbiotop nicht eingestellt hat, so ist eine Nachbilanzierung vorzunehmen und das Kompensationsdefizit entsprechend zu kompensieren. Wie o.g. erfolgt die Grünlandansaat zeitnah nach der Herstellung der Profilierungsarbeiten mit dem Ziel der Minimierung der Wind- und Wassererosion auf den derzeitigen Rohbodenstandorten.			
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)</u>			
-			
<u>Durchführung / Herstellung</u>			
Durchführung der Maßnahme durch qualifizierte Fachfirmen.			
<u>Unterhaltungspflege</u>			

Maßnahmenblatt ASB	
Projektbezeichnung	Maßnahmen-Nr. V_{ASB1}
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 "Solarpark ehemalige Kiesgrube Eisdorf"	Monitoring
<input type="checkbox"/> Fortsetzung / Details auf Folgeblatt	
<u>Funktionskontrolle</u>	
<input type="checkbox"/> Fortsetzung / Details auf Folgeblatt	
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u>	
Maßnahme <input type="checkbox"/> vor Beginn <input checked="" type="checkbox"/> im Zuge <input type="checkbox"/> nach Abschluss	
<u>Leitungen</u>	
<u>Zuwegungen, Wegerecht</u>	
Risikomanagement	
- Nachweisführung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde	

Maßnahmenblatt ASB					
Projektbezeichnung	Maßnahmen-Nr. V_{ASB2}				
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 "Solarpark ehemalige Kiesgrube Eisdorf"	Bauzeitenbeschränkung: Gehölzentnahme				
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angaben zum Lageplan Geltungsbereich	Maßnahmentyp + Zusatzindex				
	ASB	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">V_{ASB} A_{CEF}</td> <td rowspan="2" style="vertical-align: top;">Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">A_{FCS}/E_{FCS}</td> </tr> </table>	V_{ASB} A_{CEF}	Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme	A_{FCS}/E_{FCS}
	V_{ASB} A_{CEF}	Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme			
A_{FCS}/E_{FCS}					
FFH	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">V_{FFH} A_{FFH}/E_{FFH}</td> <td>Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung</td> </tr> </table>	V_{FFH} A_{FFH}/E_{FFH}	Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung		
V_{FFH} A_{FFH}/E_{FFH}	Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung				
Konfliktbewältigung					
Tötung/Verletzung besonders und streng geschützter Arten (§ 44, Abs. 1, Nr. 1)					
<input checked="" type="checkbox"/>	Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB)				
	Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Für: Gehölzbrütende Vogelarten (Freibrüter)				
<input type="checkbox"/>	Überwindung verletzter Zugriffsverbote (ASB)				
 [ha; m; St] Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.				
Maßnahme					
<u>Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme</u>					
Einhaltung der Vorgaben des § 39 BNatSchG, Abs. 5, Nr. 2, d.h. es ist verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen					
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)</u>					
Gebüschstrukturen, siehe Anlage 2					
<u>Durchführung / Herstellung</u>					
Durchführung der Maßnahme durch qualifizierte Fachfirmen.					
<u>Unterhaltungspflege</u>					
<input type="checkbox"/> Fortsetzung / Details auf Folgeblatt					
<u>Funktionskontrolle</u>					
<input type="checkbox"/> Fortsetzung / Details auf Folgeblatt					
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u>					
Maßnahme <input type="checkbox"/> vor Beginn <input checked="" type="checkbox"/> im Zuge <input type="checkbox"/> nach Abschluss					

Maßnahmenblatt ASB	
Projektbezeichnung	Maßnahmen-Nr. V_{ASB2}
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 "Solarpark ehemalige Kiesgrube Eisdorf"	Bauzeitenbeschränkung: Gehölzentnahme
<u>Leitungen</u>	
<u>Zuwegungen, Wegerecht</u>	
Risikomanagement	
- Sicherstellung des Umsetzungszeitraumes durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung	

Maßnahmenblatt ASB						
Projektbezeichnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 "Solarpark ehemalige Kiesgrube Eisdorf"		Maßnahmen-Nr. V_{ASB3} Bauzeitenbeschränkung: Flächenvorbereitung				
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angaben zum Lageplan Geltungsbereich		Maßnahmentyp + Zusatzindex				
		ASB	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">V_{ASB} A_{CEF}</td> <td rowspan="2" style="vertical-align: top;">Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">A_{FCS/E_{FCS}}</td> </tr> </table>	V_{ASB} A_{CEF}	Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme	A_{FCS/E_{FCS}}
		V_{ASB} A_{CEF}	Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme			
A_{FCS/E_{FCS}}						
FFH	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">V_{FFH} A_{FFH/E_{FFH}}</td> <td>Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung</td> </tr> </table>	V_{FFH} A_{FFH/E_{FFH}}	Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung			
V_{FFH} A_{FFH/E_{FFH}}	Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung					
Konfliktbewältigung						
Tötung/Verletzung besonders und streng geschützter Arten (§ 44, Abs. 1, Nr. 1)						
<input checked="" type="checkbox"/>	Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB) Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Für: bodenbrütende Vogelarten Reptilien					
<input type="checkbox"/>	Überwindung verletzter Zugriffsverbote (ASB) [ha; m; St] Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.					
Maßnahme						
<u>Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme</u> Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Hinblick auf die festgestellten Bodenbrüter zu vermeiden sind diese Arbeiten zur Nivellierung des Geländes und der Errichtung der PV-Anlage nur außerhalb der Brut- und Setzzeit, d.h. im Zeitraum August bis März zulässig. Nach Rücksprache mit der UNB wird die Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen auf Grund der Flächengröße als nicht durchführbar eingeschätzt, so dass Vergrämuungen bei diesem Vorhaben nicht zum tragen kommen.						
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)</u> Grünland- und Ruderalstrukturen						
<u>Durchführung / Herstellung</u> Durchführung der Maßnahme durch qualifizierte Fachfirmen.						
<u>Unterhaltungspflege</u> <input type="checkbox"/> Fortsetzung / Details auf Folgeblatt						
<u>Funktionskontrolle</u> <input type="checkbox"/> Fortsetzung / Details auf Folgeblatt						

Maßnahmenblatt ASB	
Projektbezeichnung	Maßnahmen-Nr. V_{ASB3}
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 "Solarpark ehemalige Kiesgrube Eisdorf"	Bauzeitenbeschränkung: Flächenvorbereitung
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u>	
Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> vor Beginn <input checked="" type="checkbox"/> im Zuge <input type="checkbox"/> nach Abschluss	
<u>Leitungen</u>	
<u>Zuwegungen, Wegerecht</u>	
Risikomanagement	
- Sicherstellung des Umsetzungszeitraumes durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung	

Maßnahmenblatt ASB	
Projektbezeichnung	Maßnahmen-Nr. ACEF1
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 "Solarpark ehemalige Kiesgrube Eisdorf"	Umsiedlung von Reptilien und Amphibien
<p>Zauneidechsen von den mit Reptilienzaun eingezäunten Flächen abzufangen und auf die in Anhang 2 gekennzeichneten Ersatzhabitatflächen (neu) umzusetzen. Das Umsetzen der Zauneidechsen von den Bauflächen hat durch ein fachkundiges Büro in Zeiten hoher Mobilität der Tiere Mitte April bis Ende Mai (vor der Eiablage) oder Juli bis Ende September (vor der Winterruhe) zu erfolgen. Zum Abfang sind die eingezäunten Flächen unter Einbeziehung ggf. vorhandener Versteckplätze an mindestens 30 Tagen zu geeigneter Tageszeit und bei geeigneten Wetterbedingungen zu begehen. Die ermittelten Tiere sind per Handfang unter Anwendung eines Fangrahmens oder einer Schlinge zu fangen und umgehend außerhalb des Reptilienschutzzaunes freizusetzen. Das Abfangen ist nur von einem Fachgutachter auszuführen. Als zauneidechsenfrei gilt die Fläche, wenn an drei aufeinanderfolgenden Fangterminen mit geeigneten Witterungsbedingungen keine Zauneidechsen mehr gesichtet bzw. gefangen werden. Der Abschluss der Umsetzungsmaßnahme muss von der unteren Naturschutzbehörde schriftlich bestätigt werden. Aus diesem Grund sind die Ergebnisse der Umsetzung der Zauneidechsen zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>Die zu schaffenden Ersatzhabitate für Zauneidechsen sind über den gesamten Standzeitraum des Solarparks zu erhalten und regelmäßig zu pflegen.</p>	
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)</u>	
Grünland- und Ruderalstrukturen	
<u>Durchführung / Herstellung</u>	
Durchführung der Maßnahme durch qualifizierte Fachfirmen.	
<u>Unterhaltungspflege</u>	
<input type="checkbox"/> Fortsetzung / Details auf Folgeblatt	
<u>Funktionskontrolle</u>	
<input type="checkbox"/> Fortsetzung / Details auf Folgeblatt	
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u>	
Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> vor Beginn <input checked="" type="checkbox"/> im Zuge <input type="checkbox"/> nach Abschluss	
<u>Leitungen</u>	
<u>Zuwegungen, Wegerecht</u>	
<u>Risikomanagement</u>	
- Sicherstellung des Umsetzungszeitraumes durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung	

Maßnahmenblatt ASB			
Projektbezeichnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 "Solarpark ehemalige Kiesgrube Eisdorf"		Maßnahmen-Nr. V_{ASB}4 Artenschutzverträgliche Einzäunung der Fläche	
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angaben zum Lageplan Geltungsbereich		Maßnahmentyp + Zusatzindex	
		ASB	V _{ASB} A _{CEF} A _{FCS} /E _{FCS} Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme
		FFH	V _{FFH} A _{FFH} /E _{FFH} Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung
Konfliktbewältigung			
Tötung/Verletzung besonders und streng geschützter Arten (§ 44, Abs. 1, Nr. 1)			
<input checked="" type="checkbox"/>	Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB) Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Für: Säugetiere		
<input type="checkbox"/>	Überwindung verletzter Zugriffsverbote (ASB) [ha; m; St] Unterlagen-Nr.: Blatt-Nr.		
Maßnahme			
Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme Es kann davon ausgegangen werden, dass mit der Errichtung der Photovoltaikanlagen und der aus Versicherungsgründen geforderten Einzäunung eine Minderung der ökologischen Durchgängigkeit auf der Baufläche einhergeht. Zur Minderung der Zerschneidungswirkung wurde die Freihaltung von 15 cm über Geländeoberkante bei der Einfriedung mittels Zaun vorgesehen (s.o.), so dass Kleinsäuger (einschließlich Feldhase und Wildkatze) problemlos zwischen den Flächen wechseln können. Die wertgebenden Gehölzstrukturen sowie die nordwestlich anschließende Tallage werden nicht eingefriedet und bleiben als Wanderkorridor bzw. Rückzugsraum erhalten, so dass hier keine objektbedingten Beeinträchtigungen erkennbar sind. Die Ansaat von Grünland mit einer extensiven Nutzung wirkt sich hingegen positiv auf die Entwicklung des Artenspektrums und des Nahrungsdargebotes für verschiedene Säugetierarten aus.			
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)</u> Grünland- und Ruderalstrukturen			
<u>Durchführung / Herstellung</u> Durchführung der Maßnahme durch qualifizierte Fachfirmen.			
<u>Unterhaltungspflege</u> <input type="checkbox"/> Fortsetzung / Details auf Folgeblatt			

Maßnahmenblatt ASB	
Projektbezeichnung	Maßnahmen-Nr. V_{ASB4}
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 "Solarpark ehemalige Kiesgrube Eisdorf"	Artenschutzverträgliche Einzäunung der Fläche
<u>Funktionskontrolle</u> <input type="checkbox"/> Fortsetzung / Details auf Folgeblatt	
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u>	
Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> vor Beginn <input checked="" type="checkbox"/> im Zuge <input type="checkbox"/> nach Abschluss	
<u>Leitungen</u>	
<u>Zuwegungen, Wegerecht</u>	
Risikomanagement	
- Sicherstellung des Umsetzungszeitraumes durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung	

Maßnahmenblatt ASB			
Projektbezeichnung		Maßnahmen-Nr. V_{ASB} 5	
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 "Solarpark ehemalige Kiesgrube Eisdorf"		Ökologische Baubegleitung	
Lage der Maßnahme / ggf. Bau-km / Angaben zum Lageplan		Maßnahmentyp + Zusatzindex	
Geltungsbereich		ASB	V _{ASB} A _{CEF} A _{FCS} /E _{FCS}
V _{ASB} 11: ökologische Baubegleitung			Vermeidung Vorhabenbezogene funktionserhaltende Maßnahme Erhaltungsmaßnahme
		FFH	V _{FFH} A _{FFH} /E _{FFH}
Schadensbegrenzung Kohärenzsicherung			
Konfliktbewältigung			
Kontrolle der Festlegungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages			
<input checked="" type="checkbox"/>	Verhinderung der Verletzung von Zugriffsverboten (ASB)		
<input type="checkbox"/>	Überwindung verletzter Zugriffsverbote (ASB)		
 [ha; m; St]		
	Unterlagen-Nr.:	Blatt-Nr.	
Maßnahme			
<u>Zielkonzeption und Anforderungen an Lage / Standort der Maßnahme</u>			
Bestellung einer ökologischen Baubegleitung zur Absicherung der Einhaltung der Vorgaben des AFB/GOP			
<u>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche(n)</u>			
siehe Anlage 2			
<u>Durchführung / Herstellung</u>			
<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle der Vorgaben aus den artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen • Abstimmung mit dem AG bzw. der bauausführenden Firma zur Vorgehensweise bei der Maßnahmenumsetzung • Definierung der verträglichsten Zuwegungen zur Baustelle • Koordinierung von zusätzlich notwendigen Maßnahmen, welche derzeit noch nicht erkennbar sind • Kontrolle der Einhaltung der Planvorgaben • Dokumentation Artenschutz • Abstimmung mit der UNB 			
<u>Unterhaltungspflege</u>			
			<input type="checkbox"/> Fortsetzung / Details auf Folgeblatt
<u>Funktionskontrolle</u>			
			<input type="checkbox"/> Fortsetzung / Details auf Folgeblatt
<u>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme</u>			
Maßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> vor Beginn	<input checked="" type="checkbox"/> im Zuge	<input checked="" type="checkbox"/> nach Abschluss

Maßnahmenblatt ASB	
Projektbezeichnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 "Solarpark ehemalige Kiesgrube Eisdorf"	Maßnahmen-Nr. V_{ASB} 5 Ökologische Baubegleitung
<u>Leitungen</u> <u>Zuwegungen, Wegerecht</u>	
Risikomanagement	
- Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben des AFB/LBP durch Beauftragung eines qualifizierten Ingenieurbüros	